

Zeitschrift: Schweizerische Taubstommen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 11

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Belehrung

Staatskunde. (Fortsetzung.)

62. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und dessen Behörden. Strafbar ist in erster Linie der Hochverrat, d. h. Handlungen, welche gegen die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes gerichtet sind; im fernern aber auch der widerrechtliche Angriff auf Behörden, der Ungehorsam gegen behördliche Befehle u. s. w.

63. Verbrechen und Vergehen gegen das Leben und die Gesundheit. Das schwerste Verbrechen in dieser Beziehung ist der Mord, d. h. die wohlüberlegte und absichtliche Tötung eines Menschen. Als Totschlag wird bezeichnet die zwar absichtliche, aber ohne Ueberlegung in der Aufgeregtheit verübte Tötung eines Menschen. Wird nur eine Schädigung des Körpers, nicht aber der Tod beabsichtigt, tritt letzterer jedoch infolge der Tat ein, so spricht man von Körperverletzung mit tödlichem Ausgange. Beschädigungen des Körpers nennt man Körperverletzungen; man teilt sie in schwere und leichte Körperverletzungen. Die aus Unachtsamkeit herbeigeführte Tötung oder Körperverletzung einer Person wird nur leicht bestraft.

64. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen. Das häufigste Verbrechen gegen das Vermögen ist der Diebstahl, d. h. die widerrechtliche Aneignung fremder Sachen. Hierbei kommen in Betracht der Wert der Sache und die Art und Weise der Ausführung. Einbruch, Einschleichen und Gebrauch von Waffen erschweren die Tat. Ist der Diebstahl unter Anwendung von Gewalt oder Drohung geschehen, so sprechen wir von Raub. Werden Sachen eines Dritten, die man in Verwahrung hat, in eigenem Nutzen verwendet, so liegt Unterschlagung vor. Der Erwerb von Vorteilen durch absichtliche Täuschung ist Betrug. Werden Vorteile dadurch erhalten, daß man jemanden bedroht, so haben wir eine Erpressung. Die Zerstörung und Schädigung von Sachen, die Sachbeschädigung, wird ebenfalls bestraft; die schwerste Art derselben ist die Brandstiftung. Wer Sachen, von denen er weiß oder annehmen kann, daß sie gestohlen sind, kauft oder verheimlicht, wird wegen Hehlerei bestraft. Ver-

brechen gegen das Vermögen sind auch die Münzfälschungen und die Fälschungen von Urkunden.

65. Verbrechen und Vergehen gegen Ehre und Sittlichkeit. Wir sprechen von Verleumdungen, wenn jemand absichtlich durch Erzählen unwahrer Tatsachen die Ehre oder den Kredit eines andern schädigt. Bloße Beschimpfungen liegen vor, wenn nur ehrenrührige Ausdrücke gebraucht werden. Handlungen, welche gegen die Sittlichkeit verstoßen, werden ebenfalls bestraft.

66. Andere Vergehen und Uebertretungen. Nebst den angeführten gibt es noch eine Menge von Vorschriften, deren Uebertretung eine Strafe nach sich zieht. So bestehen verschiedene Strafbestimmungen in bezug auf Lebensmittelpolizei, Jagd und Fischerei u. s. w. Es gibt fast kein Gesetz, welches nicht Strafbestimmungen enthält.

3. Das Zivilrecht.

67. Einteilung. Das Zivilrecht teilt sich ein in Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht. Seit dem 1. Januar 1912 hat die Schweiz ein einheitliches Zivilgesetzbuch; das Obligationenrecht war schon vorher einheitlich. (Fortsetzung folgt.)

Kurze Lebensbeschreibung von Bertha Bosphardt.

(Durch sie selbst niedergeschrieben)

Bertha Bosphardt erblickte das Licht der Welt im Winter 1835. Sie war das jüngste Mädchen einer kinderreichen Familie. Schon im zweiten Lebensjahr verlor sie ihren Vater. Da nahm die Taufpatin das vaterlose Mädchen etwa für ein Jahr in ihre Familie auf und sie genoß da viel Liebe und Güte. Nachher kam Bertha zu Onkel und Tante, die kinderlos waren, und bei welchen auch eine ältere Schwester zur Hülfe im Beruf war. Diese Schwester war wie eine Mutter für Bertha. Dort vollendete Bertha ihre Schulzeit mit gutem Erfolg. Nun sollte sich die Tochter für einen Beruf entscheiden und ihr Brod verdienen lernen. Aber Schneiderei, Glätterei zc. wollten ihr nicht behagen. (Früher hatte man keine so große Auswahl von Berufen für die Weiblichkeit wie heutzutage.) Ihr Sinn und Wunsch war Betätigung bei Kindern und Weiterlernen. Da zeigte sich in einer den Eltern befreundeten Familie eine Stelle zur Hülfe der Frau und besonders zur Pflege und Beaufsichtigung der